

E: 0910199a.

Der Oberbürgermeister

Ortsbeirat des Ortsbezirks
Mainz-Kastel

über 1005

18. September 2019

Vorlage Nr. 19-O-25-0025

**Tagesordnungspunkt 10 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes
Mainz-Kastel am 25. Juni 2019**

Beschluss Nr. 0092

Sehr geehrter Herr Bohrer,
sehr geehrte Damen und Herren,

bzgl. Ihrer Fragestellungen aus dem o.g. Beschluss zum Projekt „Ostfeld/Kalkofen“ kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Zu Nr. 1

Wurde bei den bisherigen Planungen für eine Bebauung im „Ostfeld“ berücksichtigt, dass bereits jetzt durch Flugbewegungen vom Flugplatz Erbenheim des USAREUR erhebliche Lärmbelästigungen – auch in Nachtstunden – ausgehen?

Im gegenwärtigen Planungsstand (vorbereitende Untersuchungen zu einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme) ist es nach derzeitiger Gesetzeslage nicht notwendig, ein Lärmgutachten anzufertigen. Lärmgutachten sind für Großflughäfen zu erstellen. Der Flugplatz Erbenheim ist kein Großflughafen.

Die Anzahl der Flugbewegungen liegen nach der im Frühjahr 2012 zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und dem US-Heereshauptquartier (USAREUR) ausgehandelten Nachtragsvereinbarung zu der geltenden Liegenschaftsüberlassungsvereinbarung bei maximal 20.000 Flugbewegungen pro Jahr. Nach Artikel 3 der EG-Richtlinie 202/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) hat ein Großflughafen ein Verkehrsaufkommen von über 50.000 Bewegungen pro Jahr. Nach § 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm sind Lärmschutzbereiche bei militärischen Flugplätzen mit einem Verkehrsaufkommen von über 25.000 Bewegungen pro Jahr festzusetzen.

Da der Flugplatz Erbenheim diese Schwelle nicht erreicht, hat die Landesregierung, die hierfür zuständig wäre, keinen Lärmschutzbereich festgesetzt. Eine Ermittlung der Lärmbelastung wurde daher auch in diesem Zusammenhang nicht vorgenommen. Zudem kommt eine schalltechnische Untersuchung zu den Lärmemissionen und -immissionen auf dem US-Army-Airfield Wiesbaden zu dem Ergebnis, dass bei normaler Auslastung des Flugbetriebes des Erbenheimer Militärflugplatzes, der Bodenlärm tagsüber und nachts durch den Autobahnlärm der BAB A66 weitestgehend überdeckt wird, sodass bei normalem Flugverkehr keine höheren Lärmimmissionen spürbar sind.

Zu Nr. 2

Wenn ja, Welche Konsequenzen sind daraus zu ziehen? Welche Einschränkungen für eine Bebauung folgen hieraus?

In nachgelagerten Bauleitplanverfahren sind die Belange des Lärmschutzes z.B. bei der Erstellung der Bebauungspläne zu berücksichtigen. Aufgrund der Situation ist davon auszugehen, dass passive Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Bebauungsplanung festgesetzt werden.

Zu Nr. 3

Ist an Lärmschutzeinrichtungen gedacht? Wenn ja: An welche? Wurde auch eine Einschränkung des Flugverkehrs in Betracht gezogen?

Lärmschutzeinrichtungen können nur aktiv an der Quelle fungieren. Bei Fluglärm wäre eine Einhausung und die Aufstellung von Lärmschutzwänden nicht zielführend.

Zu Nr. 4

Wie ist hierbei die rechtliche Situation bzw. sind die rechtlichen Möglichkeiten, den notwendigen Schutz vor Fluglärm durchzusetzen?

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch müssen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden. Die Bauleitplanung hat hier entsprechende Vorsorge z.B. in Hinblick auf Maßnahmen des aktiven bzw. passiven Schallschutz vorzunehmen, sofern es entsprechend der Lärmquelle adäquate Lösungsmöglichkeiten gibt. Weitere Ausführungen zur Gesetzeslage wurden bereits unter Punkt 1 ausgeführt.

Mit freundlichen Grüßen


Gert-Uwe Mende

Landeshauptstadt Wiesbaden				
Hauptamt				
Ortsverwaltung Kastel / Kosiheim				
100910		08. OKT. 2019		100920
b.R.	z.K.	z.d.A.	z.w.V.	Wv: